

Nomos PRAXIS

Morgenroth

# Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht

4. Auflage



Nomos

Nomos**PRAXIS**

Dr. Carsten Morgenroth

# Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht

4. Auflage



**Nomos**

**Zitiervorschlag:** Morgenroth HochschulR Rn. ...

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1881-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-4773-8 (ePDF)

4. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort zur 4. Auflage

Allein die seit der Voraufgabe verstrichene Zeit, mehr als vier Jahre, lässt in den schnelllebigen Rechtsgebieten des Studien- bzw. Prüfungsrechts an Hochschulen eine Aktualisierung des Werks als sinnvoll erscheinen. Mehrere Umstände ließen jedoch eine Neuauflage schlichtweg erforderlich werden.

Zentral zu nennen ist hierbei zunächst der rasante Einzug von Anwendungen generativer Künstlicher Intelligenz wie ChatGPT in das aktuelle Hochschulleben. Dieses neuartige Phänomen mit seinen wertvollen Chancen für Lehre und Prüfung, aber auch mit seinen erheblichen Risiken, Unwägbarkeiten und Unsicherheiten wurde deshalb in zwei neuen Kapiteln ausführlich und umfassend dargestellt.

Insbesondere relevant für den Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen ist außerdem das ab 2022 geltende neue Privatrecht für digitale Produkte gemäß §§ 327 ff. BGB. Elemente virtueller Lehre und Prüfung im Studienvertrag nichtstaatlicher Hochschulen oder im Rahmen der Weiterbildung staatlicher Hochschulen werden so in ihren wesentlichen Aspekten abgebildet.

Vollständig neu ist auch die Darstellung der Grundlagen, die inhaltlich erheblich erweitert wurde. Neben organisatorischen Grundlagen sind hierbei etwa die Abbildung des relevanten EU-Bildungsrechts, Grundstrukturen der juristischen Bescheidtechnik oder flankierende Informationen über didaktische Aspekte zu Lehre und Prüfung oder zu gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Vergleichen hinzugetreten.

Daneben sind viele kleinere Entwicklungen ergänzt worden, die in den vergangenen Jahren aufkamen oder spürbar an praktischer Relevanz zugenommen haben. Exemplarisch hierfür seien im Recht des Hochschulzugangs die Externenprüfung, im Kapazitätsrecht die horizontale Substitution oder im Recht der Weiterbildung das Phänomen der Microcredentials genannt. Wesentliche aktuelle Rechtsprechung wurde ebenfalls berücksichtigt, etwa des Bundesverfassungsgerichts zum konkreten Stellenprinzip im Rahmen der Kapazitätsberechnung oder des Bundesverwaltungsgerichts zu Übergangsregelungen bei Nichtigkeit einer Prüfungsordnungsregelung.

Insbesondere die juristischen Leserinnen und Leser, aber auch andere vertieft Interessierte seien auf das Anwachsen der Anzahl an Vertiefungen von 40 auf 58 hingewiesen, wo aktuelle Literatur, Rechtsprechung oder praktische Entwicklungen etwas genauer untersucht werden.

Trotz dieser vielfältigen und umfassenden Neuerungen wurde auch für die Neuauflage Wert darauf gelegt, den Charakter als Grundlagenwerk, das zu seinem vollständigen Verständnis keine juristische Vorbildung erfordert, beizubehalten bzw. auszubauen, nicht zuletzt durch etliche neue oder angepasste Visualisierungen.

Mein herzlicher Dank gilt erneut dem Nomos Verlag für die Chance, diese Themen so professionell sichtbar werden zu lassen sowie den vielen bei der Neuauflage beteiligten Mitarbeitenden im Verlag, insbesondere meinem langjährigen Lektor, Herrn Dr. Matthias Knopik, für die wieder einmal in jeder Hinsicht hervorragende Betreuung und Abwicklung.

## Vorwort zur 4. Auflage

---

Und ein besonders herzlicher Dank geht verdientermaßen auch an die vielen Beteiligten, Kolleg:innen und Freunde der Fachcommunity, die in unzähligen Austauschen, Gesprächen oder Feedbacks innerhalb und außerhalb meiner Fortbildungsveranstaltungen oder Veröffentlichungen zum Gelingen dieses Werks entscheidend beitragen. Sie sind bzw. ihr seid unverzichtbare Seismographen, Sparringspartner und Wegweiser, auch ohne Benennung in konkreten Fußnoten.

Mein tiefer Dank gilt schließlich auch meiner Familie, die den Prozess der Erstellung der Neuauflage wiederum verständnisvoll und geduldig begleitet hat.

Jena, im Oktober 2025

*Carsten Morgenroth*

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 4. Auflage .....	5
Abkürzungsverzeichnis .....	15
<b>A. Grundlagen .....</b>	<b>19</b>
<b>I. Organisatorische Grundlagen .....</b>	<b>19</b>
1. Dualität staatlicher und nichtstaatlicher Hochschulen .....	19
2. Finanzierung staatlicher Hochschulen .....	22
3. Personalhoheit staatlicher Hochschulen .....	22
<b>II. Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>22</b>
1. Prinzipien und Regeln .....	23
2. Recht der EU .....	25
3. Grundrechte .....	26
a) Allgemeine Informationen zu Grundrechten .....	27
b) Art. 12 Abs. 1 GG .....	33
c) Art. 3 Abs. 1 GG .....	37
d) Art. 5 Abs. 3 GG .....	38
e) Weitere Grundrechte .....	41
4. Völkerrecht .....	42
5. Bundesrecht .....	43
6. Landesrecht .....	43
7. Satzungen .....	45
8. Vertrag .....	48
9. Verwaltungsakte .....	49
10. Vergleich .....	51
<b>III. Sonstige Grundlagen .....</b>	<b>51</b>
1. Gestaltung von Satzungen .....	52
a) Vorbereitung: übergeordnete Regelungen? .....	52
b) Wichtige Verfahrensschritte .....	53
c) Elemente der Regelungstechnik .....	55
d) Rechtsfolgen .....	56
2. Gestaltung von VA – Bescheidtechnik .....	57
3. Grundlagen der Lehr- und Prüfungsdidaktik .....	58
4. Grundlagen KI .....	60
5. Mittelbare Drittwirkung von Grundrechten .....	63
<b>B. Hochschulstudienrecht .....</b>	<b>66</b>
<b>I. Grundlagen .....</b>	<b>66</b>

1. Begriffliche Grundlagen .....	66
a) Zugang .....	66
b) Zulassung .....	66
c) Immatrikulation .....	67
2. Rechtlicher Rahmen des Hochschulstudiums .....	68
3. Inhaltliche Struktur des Hochschulstudiums .....	70
<b>II. Recht des Hochschulzugangs .....</b>	<b>71</b>
1. Zugangsrecht als Prognose .....	71
2. Zugang zu Studiengängen mit wenig vorhandenem Prognosematerial .....	73
3. Zugang zu Studiengängen mit Erfordernis zu ergänzendem Prognosematerial .....	73
4. Zugang zum Masterstudium .....	74
5. Studium auf Probe .....	74
6. Zugang zum Masterstudiengang ohne abgeschlossenen Bachelorstudiengang .....	75
7. Umsetzung in der Satzung .....	75
a) Immatrikulationsordnung .....	75
b) Besondere Satzungen .....	76
c) Studienordnung .....	77
<b>III. Recht der Hochschulzulassung .....</b>	<b>77</b>
1. Zulassung aus Hochschulsicht .....	78
a) Lehrangebot .....	79
aa) Lehrpersonal .....	79
bb) Lehrdeputat .....	79
cc) Deputatsminderungen .....	80
dd) Dienstleistungen (Export) .....	80
b) Lehrnachfrage .....	80
aa) Verhältnis von Lehrumfang und Gruppengröße .....	81
bb) Anrechnungsfaktor .....	81
cc) Anteilsquote .....	81
c) Schwundausgleich .....	82
2. Zulassung aus Bewerbersicht .....	82
a) Persönliche Erforderlichkeit des Zulassungsverfahrens .....	84
b) Ausgewählte Facetten des Vorwegabzugs .....	84
aa) Härtefälle .....	84
bb) Zulassung von Ausländern .....	85
cc) Zweitstudium .....	85
c) Wartezeit .....	87

---

d) Zulassung .....	88
3. Erfassung in der Satzung .....	88
a) Immatrikulationsordnung .....	88
b) Zulassungszahlensatzung .....	89
c) Studienordnung .....	89
4. Rechtsschutz .....	89
<b>IV. Immatrikulation .....</b>	<b>90</b>
1. Grundsätzliches .....	90
2. Sonderformen der Immatrikulation .....	91
a) Beurlaubung, Teilzeitstudium .....	91
b) Zweithörer, Nebenhörer, Gasthörer, Teilzeitstudium .....	92
c) Zeitlich begrenzte Immatrikulationen .....	93
3. Erfassung in der Satzung .....	93
a) Staatliche Hochschulen .....	93
b) Nichtstaatliche Hochschulen .....	94
aa) Grundzüge des AGB-Rechts .....	95
bb) Verträge über digitale Produkte .....	101
cc) Möglichkeiten, sich von einem Studienvertrag zu lösen .....	103
c) Sonderfall Fernunterricht .....	107
<b>V. Recht der Online-Lehre .....</b>	<b>107</b>
1. Datenschutzrecht der Online-Lehre .....	107
a) Einführung in das Datenschutzrecht .....	108
aa) Dogmatische Verankerung .....	108
bb) Gesetzliche Erlaubnis zur Datenverarbeitung .....	109
cc) Formelles Datenschutzrecht .....	110
dd) Weitere datenschutzrechtliche Grundlagen .....	111
b) Datenschutzrecht in der Online-Lehre .....	112
2. Einbettung fremder Inhalte in die Lehre .....	113
a) Urheberrecht .....	113
aa) Grundlagen des Urheberrechts .....	114
bb) Erlaubnisse im Urheberrecht .....	115
cc) Besonderheiten in Hochschulen .....	117
dd) Open Access, Creative Commons und Urheberrecht .....	117
b) Bildnisschutzrecht .....	119
c) Sonstige Rechtspositionen .....	120
3. Strafrecht .....	121
<b>VI. KI-Recht .....</b>	<b>121</b>
1. KI-Verordnung .....	121

## Inhaltsverzeichnis

---

a) KI-Kompetenzen .....	121
b) Generative KI als Hoch-Risiko-KI? .....	122
c) DeepFakes .....	126
2. Grundgesetz .....	127
3. L-VwVfG .....	128
4. DS-GVO .....	129
5. UrhG .....	130
a) Input-Phase .....	130
b) Output-Phase .....	131
6. Prüfungsrechtliche Besonderheiten .....	132
a) Prüfungsrechtliche Einordnung .....	132
b) Gestaltungsformen .....	133
c) Nachweis der Täuschung .....	136
7. Rechtsprechung zu KI .....	138
<b>C. Hochschulprüfungsrecht .....</b>	<b>141</b>
<b>I. Grundlagen .....</b>	<b>141</b>
1. Was nehmen wir mit aus dem Hochschulstudienrecht? .....	141
2. Begriffliche Grundlagen .....	142
a) Prüfer .....	142
b) Organisatorisches Personal .....	143
aa) Beisitzer .....	143
bb) Klausuraufsichtspersonal .....	144
cc) Protokollant .....	144
c) Technisches Unterstützungspersonal .....	144
d) Öffentlichkeit .....	144
e) Zentrale Struktureinheiten im Prüfungsverfahren .....	145
aa) Prüfungskommission .....	145
bb) Prüfungsausschuss .....	145
cc) Prüfungsamt .....	146
f) Beteiligte in Rechtsschutzfragen .....	146
aa) Präsidium/Präsident .....	146
bb) Übergeordnete Gremien in zentralen Fragen .....	146
3. Strukturelle Grundlagen .....	146
a) Statusverhältnis und Prüfungsrechtsverhältnis .....	147
b) Prüfungsrechtsverhältnis und Prüfungsverfahren .....	148
c) Zulassungsverfahren, Leistungsermittlungsverfahren und Leistungsbewertungsverfahren .....	148
d) Prüfungstyp und Prüfungsart .....	150

<b>II. Das Leistungsermittlungsverfahren</b> .....	150
1. Allgemeines .....	150
a) Beteiligte im Leistungsermittlungsverfahren .....	150
b) Rechtliche Strukturen .....	151
2. Die einzelnen Phasen des Leistungsermittlungsverfahrens .....	152
a) Bestellung der Prüfer .....	152
b) Anmeldung bzw. Zulassung zur Prüfung .....	153
c) Ladung zur Prüfung .....	153
d) Identitätskontrolle vor der Prüfung .....	153
e) Belehrung .....	154
3. Nachteilsausgleich .....	154
a) Inhaltliche Grundlagen .....	154
b) Dimensionen des Nachteilsausgleichs – Voraussetzungen und Abgrenzung .....	155
c) Gegenstände des Nachteilsausgleichs .....	157
d) Verfahren des Nachteilsausgleichs .....	159
4. Durchführung der Prüfung im Leistungsermittlungsverfahren .....	160
a) Pflicht des Prüflings zur Durchführung der Prüfung .....	160
b) Pflicht des Prüflings, nicht zu täuschen .....	160
aa) Sonderfall Plagiat .....	162
bb) Sonderfall Selbstplagiat .....	165
cc) Sonderfall Täuschungsversuch .....	165
c) Pflicht des Prüflings zur Wahrung der öffentlichen Ordnung .....	166
d) Obliegenheit des Prüflings bei Störungen .....	167
e) Pflichten der Hochschule gegenüber dem Prüfling .....	168
aa) Pflicht der Hochschule zum Handeln nach Recht und Gesetz .....	168
bb) Pflicht der Hochschule zu unbefangenen Handeln .....	169
cc) Pflicht zum sachlichen und fairen Umgang mit dem Prüfling .....	170
dd) Pflicht zur Durchführung eines chancengleichen Prüfungsverfahrens .....	170
5. Sonderfall: Durchführung einer elektronischen Prüfung .....	171
6. Rücktritt des Prüflings von der Prüfung .....	171
<b>III. Das Leistungsbewertungsverfahren</b> .....	173
1. Bewertungsspielraum des Prüfers .....	173
a) Hintergründe des Bewertungsspielraums .....	175
b) Rechtsprechung zum Bewertungsspielraum des Prüfers .....	176

Inhaltsverzeichnis

---

c) Überdenkensverfahren als Kompensation für den Bewertungsspielraum .....	177
2. Anforderungen an den Prüfer .....	177
a) Fachliche Qualifikation .....	178
b) Anforderungen an den Prüfungsstoff .....	178
c) Anforderungen an den Prüfer während der Bewertung .....	179
aa) Gebot der sachgerechten Bewertung .....	179
bb) Gebot der unabhängigen Bewertung .....	179
3. Bewertungsvorgang .....	180
4. Benotung .....	182
5. Mitteilung der Prüfungsentscheidung .....	182
a) Allgemeine Voraussetzungen der Mitteilung .....	184
b) Prüfungsentscheidung als VA – Voraussetzungen einer wirksamen Bekanntgabe .....	184
aa) Vorüberlegung: Unterscheidung von VA und Bescheid .....	184
bb) Voraussetzungen einer wirksamen Bekanntgabe .....	185
6. Überdenkensverfahren .....	189
a) Voraussetzungen und Ablauf des Überdenkensverfahrens .....	189
aa) Inhaltliche Aspekte .....	189
bb) Personelle Aspekte .....	190
cc) Zeitliche Aspekte .....	191
b) Überdenkensverfahren und Widerspruchsverfahren .....	191
<b>IV. Rechtsschutz .....</b>	<b>191</b>
1. Widerspruch .....	192
a) Struktur des Widerspruchsverfahrens .....	192
b) Zulässigkeit .....	194
aa) Statthaftigkeit .....	194
bb) Frist .....	195
cc) Form .....	197
dd) Widerspruchsbefugnis .....	197
ee) Rechtsschutzbedürfnis .....	197
c) Begründetheit .....	198
aa) Rechtsgrundlage .....	198
bb) Formelle Rechtmäßigkeit der Ausgangsentscheidung .....	198
cc) Materielle Rechtmäßigkeit der Ausgangsentscheidung .....	199
2. Klage .....	200
3. Einstweiliger Rechtsschutz .....	201
<b>D. Anerkennung von Leistungen .....</b>	<b>204</b>

<b>I. Grundlagen</b> .....	204
<b>II. Anerkennung</b> .....	204
<b>III. Anrechnung</b> .....	208
Stichwortverzeichnis .....	209

## A. Grundlagen

Hochschulen haben eine **lange Tradition**,<sup>1</sup> und mit ihnen das Hochschulrecht. Es hat sich zu einem **differenzierten**, international keinesfalls immer vergleichbaren<sup>2</sup> **Rechtsgebiet** entwickelt. Mit den hier besprochenen Bereichen des Hochschulrechts, dem Recht von Hochschulstudium und Hochschulprüfung, handelt es sich um die Kerngebiete des interpersonalen Hochschulrechts, also des Verhältnisses der Hochschule zum Studierenden.<sup>3</sup>

Das Recht des Hochschulstudiums sowie der Hochschulprüfung setzt daher gewissermaßen eine bestehende Hochschule voraus. Eine **Hochschule** ist ein vielschichtiges Gebilde mit **multidimensionalen gesellschaftlichen Aufgaben**.<sup>4</sup> Das Recht der Hochschulen ist dabei von vielfältigen strukturellen und rechtlichen Einflüssen geprägt. Es ist deshalb sinnvoll oder sogar erforderlich, sich vor der Betrachtung des Rechts von Studium und Prüfung mit einigen Hintergründen vertraut zu machen.

Der Einrichtung einer Aufgabenerfüllung von Hochschulen vorgelagert sind organisatorische Grundlagen (I.). Hieran schließen sich rechtliche Grundlagen (II.) und weitere für das Verständnis der Materie nützliche sonstige Grundlagen (III.) an.

### I. Organisatorische Grundlagen

Im Rahmen der organisatorischen Grundlagen sind für das Recht von Studium und Prüfung die Dualität staatlicher und nichtstaatlicher Hochschulen (1.), die Finanzierung staatlicher Hochschulen (2.) sowie die Personalhoheit bei staatlichen Hochschulen (3.) relevant. Nicht verallgemeinerungsfähig und damit hier nicht darstellbar, dennoch natürlich äußerst relevant, sind die Strukturen der Binnenorganisation der einzelnen Hochschulen.<sup>5</sup>

#### 1. Dualität staatlicher und nichtstaatlicher Hochschulen

In Deutschland bestehen staatliche und nichtstaatliche Hochschulen.

Die **staatlichen Hochschulen** sind in den **Landeshochschulgesetzen (LHG)** derjenigen Bundesländer **benannt**, in denen sie ihren Sitz haben. Für die staatlichen Hochschulen gelten die Regelungen des jeweiligen Landeshochschulgesetzes. Dieses ist Teil des sog. **öffentlichen Rechts**.

► **Vertiefung:** Früher wurde von einem sog. materiellen Hochschulbegriff ausgegangen, wonach eine Hochschule bestimmte qualitative Merkmale aufzuweisen hatte, um als Hochschule gelten zu können. Da hierzu aber auch das Promotions- und Habilitations-

1 Zur Entstehung im Mittelalter Mies WissR 2005, 102; zur neueren Geschichte von Brünneck JA 1989, 165.

2 So ist das Hochschulrecht beispielsweise in Deutschland Gegenstand der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer (Landesrecht), während in Österreich ein Bundesgesetz für die Universitäten besteht.

3 Rechtsgebiete, welche Fragestellungen von Betroffenen innerhalb der Hochschule betreffen, sind dagegen etwa die Regelung der internen Willensbildung in Gremien oder das Hochschularbeits- bzw. Beamtenrecht.

4 Neben Forschung und Lehre sind dies etwa die Weiterbildung und daneben weitere Aufgaben, die zunehmend unter dem Begriff der „Third Mission“ zusammengefasst werden, vgl. Henke/Pasternack/Schmid, Third Mission bilanzieren, 2016.

5 Hierzu Stumpf DÖV 2017, 620 ff.

## A. Grundlagen

---

recht gehörten, der Begriff deshalb sehr auf Universitäten zugeschnitten war, ist man zu einem formellen Verständnis im Sinne einer Benennung im LHG übergegangen.<sup>6</sup> ◀

Staatliche Hochschulen können auf unterschiedliche Weise organisiert sein. Die häufigsten Formen sind die Körperschaft und die Stiftung.

- 5 Die **nichtstaatlichen Hochschulen** hingegen haben Personen des Privatrechts, etwa die GmbH, die gGmbH oder den e.V., als ihren rechtlichen Träger. Sie regeln ihre Angelegenheiten deshalb grundsätzlich im und mit den Mitteln des **Privatrechts**.

**Nichtstaatliche Hochschulen** können nach Maßgabe des jeweiligen LHG eine **staatliche Anerkennung** erhalten. Voraussetzung hierfür ist häufig unter anderem, dass das Lehrangebot und das Berufungsverfahren des professoralen Personals den Standards staatlicher Hochschulen entsprechen. Im Rahmen der Anerkennung wird den nichtstaatlichen Hochschulen überwiegend das Recht übertragen, **öffentlich-rechtlich** zu handeln. Verwaltungsrechtlich spricht man hierbei von **Beleihung**. Diese beliebten Bereiche sind üblicherweise Prüfungen und Berufsabschlüsse.

▶ **Vertiefung:** Eine „**Immatrikulationsordnung**“ ist damit für eine staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschule keine öffentlich-rechtliche Satzung, sondern Teil des **privatrechtlichen Studienvertrags**. Für weitere „Ordnungen“ nichtstaatlicher Hochschulen, die den Hochschulzugang betreffen, etwa Eignungsverfahren, gilt das Gleiche. Erstreckt sich die staatliche Anerkennung auf das Prüfungswesen, so ist die Prüfungsordnung grundsätzlich wie eine öffentlich-rechtliche Satzung zu behandeln. Ob Regelungen zur Anerkennung von Prüfungen eher dem – privatrechtlich geregelten – Studium oder den – öffentlich-rechtlich erfassten – Prüfungen zuzuordnen sind, kann am besten im Einzelfall durch Interpretation der Regelung, des jeweiligen LHG oder in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Anerkennungsbehörde geklärt werden. ◀

- 6 Für das Verständnis des Rechts der staatlichen Hochschulen schließt sich daran ein sehr wesentlicher Gedanke an. Die staatlichen Hochschulen handeln im Rahmen von Studium und Prüfung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts,<sup>7</sup> sind also immer als Behörde tätig, haben dabei aber eine **Doppelnatur**<sup>8</sup>: Hochschulen **vollziehen fremdes Recht und setzen eigenes Recht**.
- 7 Üblicherweise **vollziehen** Behörden diejenigen **Gesetze**, welche die **Parlamente** in Kraft setzen. Für die staatlichen Hochschulen sind dies zB finanzielle Angelegenheiten, zB steuerliche Fragen oder das Recht des Hochschulpersonals, also Arbeits- bzw. Beamtenrecht. Handelt eine staatliche Hochschule in diesem Kontext, so spricht man von sog. **Auftragsangelegenheiten**. In Bezug auf diese Auftragsangelegenheiten sind Hochschulen den jeweiligen Landeswissenschaftsministerien nachgeordnete Behörden, vergleichbar einem Regierungspräsidium (Mittelbehörde) oder einer unteren Immissionsschutzbehörde.

---

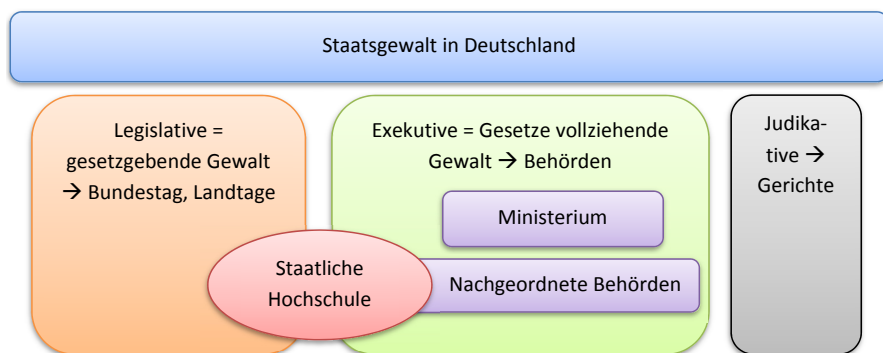
6 Näher zum Ganzen Pautsch/ Lackner, Compendium Hochschul- und Wissenschaftsrecht, 3. Aufl., 2023, S. 17 f. mwN.

7 Ausnahmen hiervon sind denkbar im Rahmen der Weiterbildung, wenn also eine Hochschule zB einen Weiterbildungskurs auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages anbietet.

8 Bislang gibt es mit Nordrhein-Westfalen und Sachsen zwei Bundesländer, die ihren staatlichen Hochschulen nicht den Charakter einer Doppelnatur verleihen – dort sind staatliche Hochschulen ausschließlich (grundsätzlich) Körperschaften des öffentlichen Rechts, s. § 2 HG NRW, § 2 SächsHG.

In **seltenen Fällen** räumt das Recht bestimmten Stellen jedoch einen eigenen Bereich ein, den diese Stellen dann mit **eigenen Gesetzen** ausfüllen dürfen. Üblicherweise wird die gesetzliche Lücke dort belassen, wo der Gesetzgeber diesen Stellen die Gesetzgebung besser zutraut als sich selbst, zB weil in diesen Stellen eine **größere fachliche Nähe** vorhanden ist oder weil bestimmte **Eigengesetzlichkeiten** vorherrschen, die das dortige Fachpersonal besser einschätzen kann als die Parlamente, also der Bundestag und die Landtage der deutschen Bundesländer. Derartige Gestaltungsräume stehen zB den Kommunen für ihre spezifischen kommunalen Gegebenheiten (sog. eigener Wirkungskreis) oder den Kammern, zB der IHK, der Rechtsanwalts- oder der Ärztekammer, zu. Auch den **staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen** ist ein derartiger Bereich eingeräumt. Für die Bereiche **Forschung, Lehre, Weiterbildung und die zugehörige Organisation** sind die Hochschulen berechtigt, eigene Gesetze zu erlassen. Dies sind die sog. **Selbstverwaltungsangelegenheiten**. Im Rahmen dessen handeln Hochschulen nicht als nachgeordnete Behörde, sondern in eigener Rechtspersönlichkeit, meist als Körperschaft (oder Stiftung) des öffentlichen Rechts.

Die nachfolgende Übersicht soll die Doppelnatur der staatlichen Hochschulen näherbringen:



Die staatlichen Hochschulen üben ihre Gesetzgebungsmöglichkeit dadurch aus, dass sie **Satzungen** erlassen. Satzungen sind Gesetze wie Parlamentsgesetze auch. Weil sie jedoch nicht im Wege eines (formellen) parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens in Kraft gesetzt werden, bezeichnet man sie als sog. **Gesetze im materiellen Sinne**, während die Parlamentsgesetze solche im formellen Sinne sind.

Satzungen stehen im **Range unter** den LHG. Sie müssen sich demnach an die dort getroffenen Vorgaben halten und dürfen insgesamt **kein höherrangiges Recht**, zB das Grundgesetz, **verletzen**. Außerdem haben die Hochschulen zu beachten, dass nur für solche Bereiche Satzungen erlassen werden dürfen, für die auch eine gesetzliche **Ermächtigungsgrundlage** besteht. Jedes Landeshochschulgesetz enthält dabei mindestens eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Bereiche Forschung, Lehre einschließlich Weiterbildung sowie die zugehörige Selbstverwaltung. Außerhalb dessen, zB für spezielle Gebühren, etwa für Zweitausfertigungen von Zeugnissen oder die erhebliche Überschreitung der Regelstudienzeit, bedarf es weiterer, spezifischer Ermächtigungsgrundla-

## A. Grundlagen

---

gen, die nicht ausschließlich im Landeshochschulgesetz geregelt sein müssen, die aber in aller Regel gegeben sein werden.

- 12 **Beispiele:** Die Immatrikulationsordnung ist vom Gebiet „Lehre“ der generellen Ermächtigungsgrundlage erfasst. Sie ist deshalb unproblematisch eine zulässige Satzung.

Eine Gebührenordnung wäre dagegen von den Gebieten „Forschung, Lehre, Weiterbildung“ nicht ohne Weiteres erfasst. Hierfür benötigt die Hochschule deshalb eine weitere Ermächtigungsgrundlage, die aber in allen Landeshochschulgesetzen oder in Nebengesetzen<sup>9</sup> vorhanden ist. Die Ermächtigung kann jedoch vom Landesgesetzgeber auf bestimmte Bereiche begrenzt worden sein.

Grenzfälle könnten die Hausordnung oder die Beschaffungsordnung sein, weil sie sich nicht speziell auf die Bereiche der Forschung und Lehre beziehen, sondern für alle Tätigkeitsfelder der Hochschule gelten. Da jedoch auch für Forschungsinfrastruktur, zB Labore, die Nutzung der Sachressourcen geregelt sein muss und weil neben Bürobedarf auch Forschungsgeräte beschafft werden müssen, erscheint es gerechtfertigt, die Satzungsermächtigung auf diese Bereiche auszudehnen und auf dieser Grundlage entsprechende Satzungen zuzulassen.

### 2. Finanzierung staatlicher Hochschulen

- 13 **Staatliche Hochschulen** werden vom jeweiligen Trägerbundesland zur Erfüllung ihrer Aufgaben **angemessen ausgestattet**.<sup>10</sup> Die Mittelzuweisungen des jeweiligen Landes stehen dabei in der Regel unter einem **Vorbehalt der Bewilligung** durch den Landtag. Zur Ausstattung gehören neben den Personalkosten auch Liegenschaften, die den Hochschulen zu Eigentum übereignet oder zur Verfügung überlassen werden und im Landeseigentum verbleiben.

Daneben ist mittlerweile häufig aber auch ausdrücklich die Pflicht der Hochschulen geregelt, **Drittmittel einzuwerben**<sup>11</sup> – eine dem Humboldt’schen Wissenschaftsideal nicht zuträgliche, angesichts angespannter Haushaltssituationen jedoch verständliche Entwicklung.

### 3. Personalhoheit staatlicher Hochschulen

- 14 Wesentlicher Bestandteil der Hochschulorganisation ist neben den finanziellen Dimensionen auch die **Personalhoheit**. Üblicherweise stehen Bedienstete der staatlichen Hochschulen in der Personalhoheit des jeweiligen **Bundeslands**. Vereinzelt wurde staatlichen Hochschulen allerdings auch die **eigenständige Personalhoheit**, also die Kompetenz, selbst als Arbeitgeber für die Angestellten bzw. als Dienstherr für das verbeamtete Personal aufzutreten, eingeräumt.<sup>12</sup>

## II. Rechtliche Grundlagen

- 15 An rechtlichen Grundlagen relevant sind Erläuterungen über die wesentlichen rechtlichen Ebenen, also das Recht der EU (2.), Grundrechte (3.), Völkerrecht (4.), Bundesrecht (5.) und Landesrecht (6.). Grundlagen zur Umsetzung dieser rechtlichen Vorgaben

---

<sup>9</sup> Beispielsweise im Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (ThürHGEG).

<sup>10</sup> ZB Art. 11 Abs. 1 BayHIG.

<sup>11</sup> ZB § 10 Abs. 1 Satz 3 HHG.

<sup>12</sup> S. § 2 Abs. 3 HG NRW.

beziehen sich auf Satzungen (7.), Verträge (8.), Verwaltungsakte (9.) und Vergleiche (10.). Zuvor soll jedoch kurz auf das Verhältnis von Prinzipien und Regeln (1.) eingegangen werden.

## 1. Prinzipien und Regeln

Den sichtbaren gesetzlichen (bzw. vertraglichen) Regelungen gedanklich vorgelagert sind eine Reihe von Elementen, die oft im Verborgenen wirken, die sichtbaren Regelungen aber entscheidend prägen. Verfassungsrechtlich den **Regelungen übergeordnet** sind die sog. **Verfassungsprinzipien**. 16

### Inkurs: Prinzipien der deutschen Rechtsordnung und ihre Wirkung 17

Prinzipien sind das Lebenselixier, die DNA oder – in der Sprache der IT – der **Quellcode des Rechts**.<sup>13</sup> Sie sind diejenigen unsichtbaren Handlungsanweisungen, welche unsere Rechtsordnung und das Arbeiten mit ihr bestimmen.

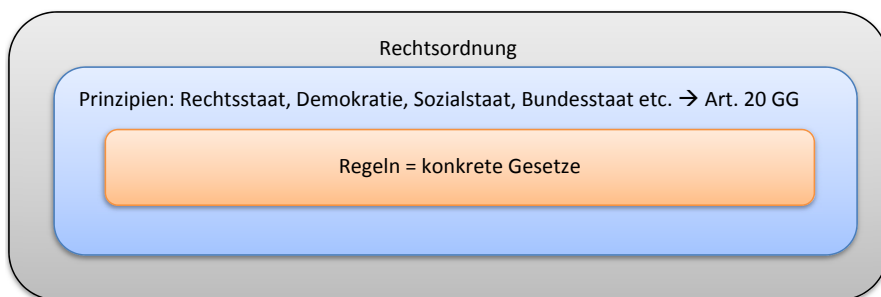
Art. 20 Abs. 1 GG lautet: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. In dieser lapidar erscheinenden Regelung verbergen sich einige der wesentlichsten Grundsätze unseres Rechts. Relevant für unser Thema ist hiervon das **Demokratieprinzip**, welches zB die Legitimation der Volksvertreter durch Wahlen oder das Gewaltenteilungsprinzip beherbergt – für Hochschulen ist dieses Prinzip etwa durch die Beteiligung der Mitgliedergruppen an Willensbildungsprozessen oder die Einbeziehung verschiedener Gremien bzw. Organe bei wesentlichen Entscheidungen verwirklicht. Das **Sozialstaatsprinzip** beinhaltet etwa die staatliche Pflicht, diejenigen zu schützen, die sich nicht selbst schützen bzw. helfen können – zu denken ist in Hochschulen hier etwa an den obligatorischen Nachteilsausgleich für Zeiten des Mutterschutzes. Das **Bundesstaatsprinzip** der Föderation aus Bund und Ländern zeigt sich für Hochschulen besonders deutlich dadurch, dass das Hochschulrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt und es deshalb innerhalb der verschiedenen Landeshochschulgesetze teilweise erheblich voneinander abweichende Regelungen gibt. Am **wesentlichsten** für das Hochschulleben ist jedoch das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte **Rechtsstaatsprinzip**. Dazu zählen etwa die **Bindung** der staatlichen Gewalt – hier: der Hochschule – **an Recht und Gesetz** oder der Vertrauensschutzgedanke, welcher sich etwa durch Ausschlussrechte von Prüfenden bei Besorgnis einer Befangenheit zeigt.

Diese **Prinzipien** sind nicht als gesetzliche Regeln ausgestaltet, sondern sind diesen **übergeordnet**, gewissermaßen als „graue Eminenzen“, die im Verborgenen wirken und das sichtbare Handeln bestimmen. In deren Verwirklichung werden gesetzliche Regeln gebildet, die dem bekannten **Konditionalgefüge des „wenn – dann“** folgen. Die Seite des „wenn“ beschreibt dabei den **Tatbestand**. Dieser enthält die Voraussetzungen für die Anwendung der gesetzlichen Norm. Stellt man sich also zB eine Regelung dergestalt vor: „Die Hochschulen haben für einen angemessenen Nachteilsausgleich für Zeiten des Mutterschutzes ... zu sorgen.“, dann besteht der Tatbestand der Norm aus „Zeiten des Mutterschutzes“. Liegen alle Voraussetzungen, also alle Tatbestandsmerkmale (im Beispiel nur eines), vor, so greift die **„dann“-Komponente** der Norm, die sog.

13 Der Begriff Quellcode bezeichnet den in der Regel nicht sichtbaren Programmierungssatz eines Computerprogramms. Das Ergebnis dessen, zB eine Internetseite, wird Objektcode genannt.

## A. Grundlagen

**Rechtsfolge.** Im Beispiel besteht sie aus dem Terminus „angemessener Nachteilsausgleich“. Allerdings müssen alle Tatbestandsmerkmale kumulativ vorliegen, damit die Rechtsfolge eingreift. Verlangt also zB die Zulassung zu einer Prüfung neben einem Antrag des Studierenden, dass dieser in einer bestimmten Form oder Frist eingereicht wird und dass ein für diese Prüfung nach der Prüfungsordnung erforderliches, vorheriges Modul bereits erfolgreich absolviert worden ist, so kann der Studierende ohne dieses Modul auch dann nicht zur Prüfung zugelassen werden, wenn er alle übrigen Tatbestandsmerkmale zum Antrag erfüllt hat, ihn also form- und fristgerecht eingereicht hat. Folgende Übersicht fasst dies nochmals kurz zusammen.



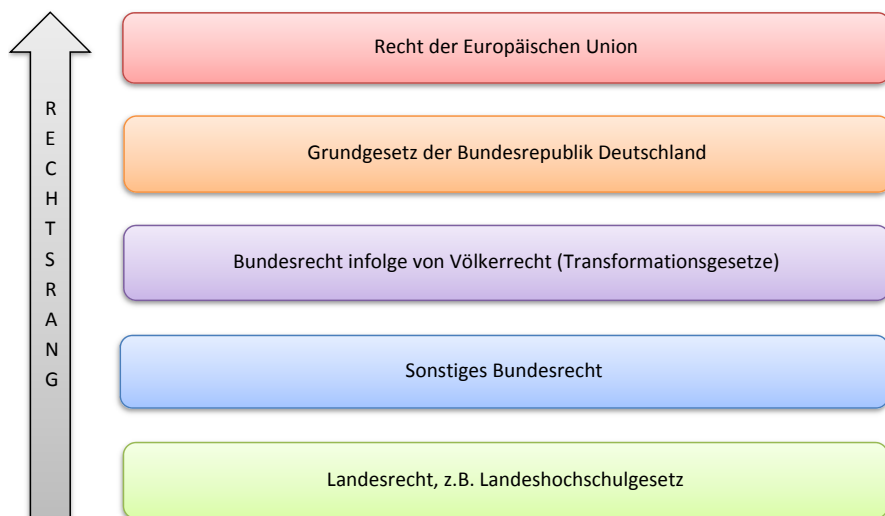
- 18 Wegen der wesentlichen Bedeutung des Rechtsstaatsprinzips seien dessen hier relevante Ausprägungen näher dargestellt.

Die **Bindung an Recht und Gesetz** bedeutet nicht nur, dass die Hochschulen an das geltende fremde Recht gebunden sind. Dieses Gebot besagt auch, sich an das eigene Recht, also an die Vorgaben, Strukturen und Prozesse der **eigenen Studien- bzw. Prüfungsordnungen** zu halten. Vor allem in Zeiten hoher Arbeitsverdichtung oder starken Effizienzdrucks ist es deshalb ratsam, sich dies erneut vor Augen zu führen.

Der **Vertrauensschutzgedanke** bedeutet im Wesentlichen, dass die Bürgerinnen und Bürger (die Studierenden) sich darauf verlassen können müssen, die Behörde (die Hochschule) werde sich ihnen gegenüber korrekt verhalten, das heißt, sachorientiert und persönlich respektvoll und fair. Werden andere als die relevanten **sachlichen Gründe zur Entscheidungsfindung herangezogen**, so ist dieser Grundsatz verletzt. Gesetzliche Ausgestaltungen dessen sind beispielsweise die §§ 20, 21 VwVfG zur **Besorgnis der Befangenheit**, die auch bei Bewertungen von Prüfungen eine erhebliche Rolle spielt.

Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips sind daneben auch die Grundsätze des Vorbehalts des Gesetzes sowie des Vorrangs des Gesetzes. Das Gebot des **Gesetzesvorbehalts** besagt bezogen auf den Hochschulkontext, dass **Eingriffe der Hochschule in Rechte der Studierenden immer einer gesetzlichen Grundlage** bedürfen, die sich üblicherweise entweder in Hochschulsatzungen oder im LHG finden wird. Der **Vorrang des Gesetzes** beschreibt dagegen die **Hierarchie der Rechtsnormen**: höherrangiges Recht verdrängt niederrangiges Recht.

Nachfolgende Übersicht zeigt die wesentlichen Ebenen der Normenhierarchie auf:



## 2. Recht der EU

Wie soeben gesehen, ist das **Recht der EU höherrangig gegenüber** dem Recht der Mitgliedstaaten, also auch dem **deutschen Recht**, auch dem Grundgesetz. Es ist deshalb zuerst zu besprechen. 19

Das Recht der EU teilt sich in das Primärrecht und das Sekundärrecht auf. Das **Primärrecht** besteht aus dem **EUV**, dem **AEUV** und der **GrCh**. **Sekundärrechtlich** relevant sind insbesondere (unmittelbar geltende) **Verordnungen** und (in nationales Recht umzusetzende) **Richtlinien**.

**Primärrechtlich** ist das Recht der Bildung erst seit dem Vertrag von Maastricht 1992 vorgesehen. Es bezieht sich auf die allgemeine Bildung, Art. 165 AEUV, und die berufliche Bildung, Art. 166 AEUV. Im Kern beschränken sich die Aufgaben der EU jedoch auf **unterstützende**, koordinierende und ergänzende **Maßnahmen**, insbesondere die **ERASMUS-Programme**.<sup>14</sup> Insofern nehmen Aufgaben der EU in Sachen Bildung bei Weitem nicht den Raum etwa der Wirtschaftspolitik ein, und der regulatorische Einfluss des EU-Rechts bleibt im Hochschulrecht gering. Aus dem Primärrecht zu beachten sind jedoch die Regelungen zur Gleichbehandlung bzw. dem **Diskriminierungsverbot**. Insbesondere das allgemeine Diskriminierungsverbot in Art. 18 AEUV verbietet die Ungleichbehandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, verbietet also im Grundsatz sowohl die Inländer- als auch die **Ausländerdiskriminierung**.<sup>15</sup> Bedeutung hat dies vor allem mit Blick auf die Behandlung ausländischer Studienbewerber in

14 Classen/Nettesheim, Europarecht, 10. Aufl., 2025, § 37 Rn. 8.

15 Schroeder, Grundkurs Europarecht, 7. Aufl., 2021, § 12 Rn. 2 ff.

## A. Grundlagen

---

Fragen des **Hochschulzugangs**<sup>16</sup> oder für den Zugang zu **Sozialleistungen** während des Studiums.<sup>17</sup>

Im **Sekundärrecht** der EU bestehen eine Reihe von Regelungen, die nicht die Bildung direkt adressieren, aber Einfluss auf die Hochschulen haben können. An Verordnungen wäre hier in erster Linie an die seit 2016 geltende **DS-GVO** zu denken. Auch die seit 2024 stufenweise in Kraft tretende **KI-VO** verspricht, maßgeblichen Einfluss auf Lehre und Prüfungen an Hochschulen zu nehmen. Von der Vielzahl der relevanten EU-Richtlinien seien hier beispielhaft genannt die **DSM-Richtlinie** und die **InfoSoc-Richtlinie** als Grundlage der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke in der Lehre (§ 60a UrhG) oder die **Warenkauf-Richtlinie** zur Regelung von Verträgen über digitale Produkte und Dienstleistungen (§§ 327 ff. BGB).

### 3. Grundrechte

- 20 In der Normenhierarchie nach dem Recht der EU folgt das **Grundgesetz**. Da – wie gesehen – das EU-Recht eher finanzielle als rechtsstrukturelle Bedeutung für das Studium hat, kommt dem Grundgesetz eine erhebliche Leit- und Orientierungsfunktion zu.

Ein ganz wesentlicher Bestandteil des Hochschulrechts bilden deshalb die Grundrechte der Beteiligten.<sup>18</sup> Einerseits hat die Hochschule die **Grundrechte der Studierenden** wegen ihrer Bindung an Recht und Gesetz zu berücksichtigen. Andererseits stehen der **Hochschule** oder einzelnen Beteiligten, zB **Hochschullehrern**, **eigene Grundrechte** zu, die sie berechtigen, ihre Tätigkeit im Hochschulleben zu gestalten und sich gegen beschränkende gesetzliche Regelungen zu wehren.

Vor allem im **Prüfungsrecht** ist die Ausgestaltung der Grundrechte – anders als in vielen anderen Gebieten des öffentlichen Rechts – bestenfalls grundlegend ausformuliert: Die LHGe beschränken sich meist auf einige wenige Regelungen, insbesondere zu den Anforderungen an Prüfende und die Mindestinhalte von Prüfungsordnungen. Viele **Details** werden deshalb traditionell in Rechtsprechung und Hochschulpraxis **unmittelbar aus** den einschlägigen **Grundrechten abgeleitet**. Für eine ordnungsgemäße Satzungsgestaltung durch die Hochschulen ist deshalb eine „bloße Anwendung“ des LHG nicht genug, sondern es sind **vertiefte Kenntnisse** von Inhalt und Wirkungsweise der relevanten **Grundrechte erforderlich**.

Nach einigen allgemeinen Informationen zu Grundrechten (a.) werden konkret die Grundrechte der Berufsfreiheit, Art. 12 GG (b.), der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG (c.) sowie der Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG (d.) näher sowie einige weitere Grundrechte (e.) grundlegend betrachtet.

---

16 EuGH, JuS 2010, 665.

17 BAFöG – EuGH, NVwZ 2008, 298.

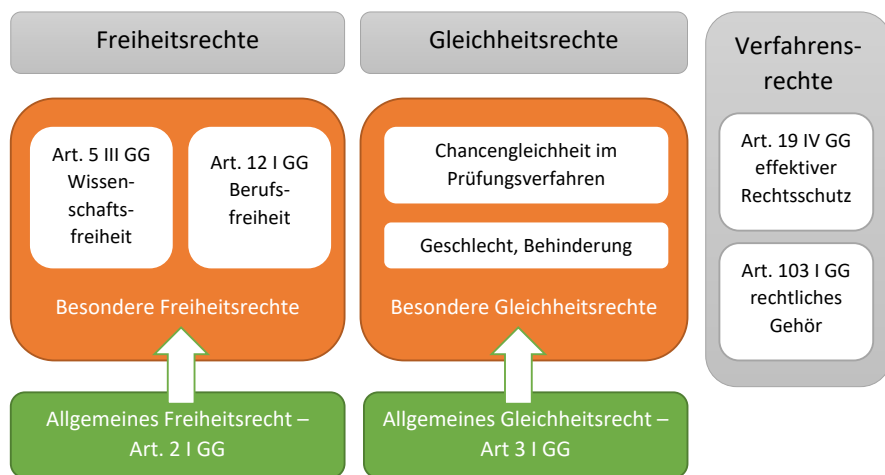
18 Im Folgenden damit gemeint sind die nationalen Grundrechte aus dem Grundgesetz. Daneben bestehen europäische Grundrechte im Sinne der Grundrechte-Charta der Europäischen Union (GrCh). Diese sind aber nur in Ausnahmefällen relevant, zB bei der Anerkennung von Berufen infolge EU-rechtlicher Regelung, zB RL 2006/43/EG. Soweit sie einschlägig sind, vermitteln sie kein gegenüber den deutschen Grundrechten höheres Schutzniveau, s. BVerwG Urt. v. 23.3.2016 – Az. 10 C 20/14.

a) Allgemeine Informationen zu Grundrechten

Grundrechte sind **Rechte des Grundrechtsträgers (zB Bürger, Hochschule) im Verhältnis zum Staat**. Sie sind deshalb **Teil des öffentlichen Rechts**, denn das öffentliche Recht regelt die Rechtsverhältnisse zwischen den Rechtsunterworfenen und dem Staat.<sup>19</sup> Weil sie dem Grundrechtsträger als rechtlicher Person, also als **Rechtssubjekt**, zustehen, sind sie sog. **subjektive (öffentliche) Rechte**.<sup>20</sup>

Inhaltlich unterscheidet man materielle Grundrechte und Verfahrensgrundrechte. **Materielle Grundrechte** regeln einen bestimmten **Lebensbereich**, etwa Freizügigkeit, Meinungsäußerung, religiöse Ausübung oder eben das Berufsleben oder die wissenschaftliche Betätigung. Materielle Grundrechte bieten einen Schutz für ihren speziellen Lebensbereich – **Kernfrage** ist hier entsprechend, ob die denjenigen Lebensbereich betreffende **staatliche Maßnahme (inhaltlich) erlaubt oder unzulässig** ist. Demgegenüber beziehen sich **Verfahrensgrundrechte** nicht auf eine bestimmte Sachmaterie, sondern darauf, ob das **Verfahren der Entscheidungsfindung ordnungsgemäß** abgelaufen ist. In diesem Zusammenhang wesentliche Verfahrensgrundrechte sind vor allem das Recht auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs.1 GG, und das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 GG – beide werden später näher erläutert (→ Rn. 74 ff.).

Die nachfolgende Übersicht fasst dies noch einmal zusammen:



Strukturell kann sich das Recht des Bürgers im Verhältnis zum Staat, welches das subjektive öffentliche Recht (s. soeben) bedeutet, auf mehrere Weise ausdrücken. 23

1. In den meisten Fällen sind Grundrechte sog. **Abwehrrechte** – sie wirken dann gegen den Staat. Der Charakter als Abwehrrecht gewährt dem Grundrechtsträger dann gewissermaßen einen **Schutzschild gegen Eingriffe des Staates**. Gesetze beschränken

19 Dagegen regelt das Privatrecht, zB das Vertragsrecht oder das Arbeitsrecht, die Rechtsverhältnisse privater Personen zueinander.

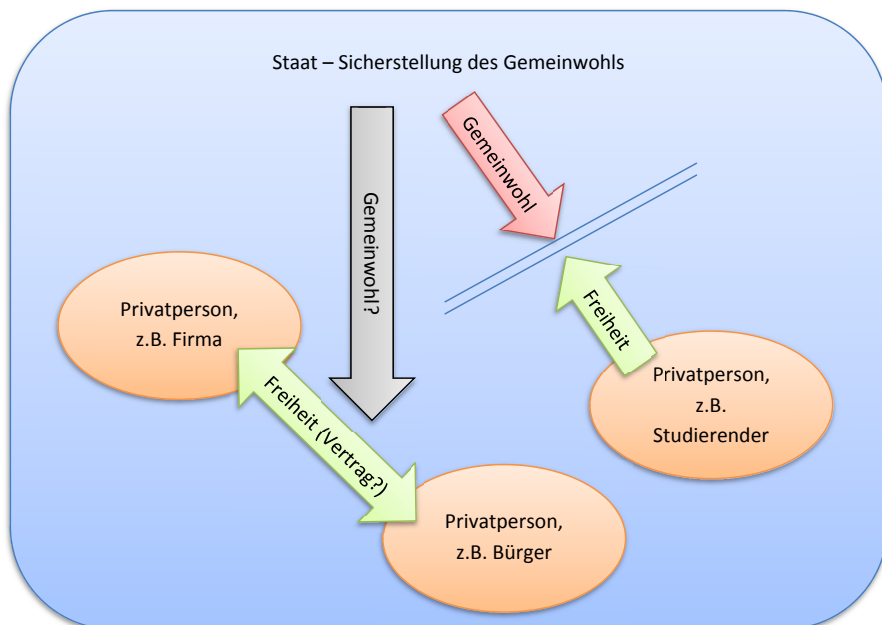
20 Subjekte des Rechts sind Personen. Diese unterteilen sich in natürliche Personen, also Menschen, und juristische Personen, zB Vereine, GmbHs etc Dagegen sind die Objekte im Recht entweder Sachen oder Rechte.

## A. Grundlagen

die Freiheit des Bürgers, sich zu entfalten. Das Schutzschild, also die Abwehrfunktion der Grundrechte, bewirkt, dass diese Eingriffe nicht übermäßig stark sein dürfen.

Der Charakter als Abwehrrecht hat für die Bereiche Studium und Prüfung wesentliche Bedeutung. Beispielsweise sorgt er dafür, dass ein Studium mit Blick auf die angestrebten Berufe nicht übermäßig lang und voll sein darf, sowie dass eine Prüfung – gemessen am Studienfortschritt – nicht übermäßig schwer sein darf.

Folgende Übersicht soll den Abwehrcharakter (sog. status negativus) veranschaulichen.



2. In anderen Konstellationen bewirkt das Grundrecht jedoch keinen Schutz vor staatlichen Eingriffen, sondern bewirkt die **Zuwendung von staatlichen Leistungen** (sog. status positivus). Beispiele sind die Informationsangebote der staatlichen Rundfunkmedien in deren Mediatheken aus dem Grundrecht der Bürger auf Zugang zu allgemein zugänglichen Informationsquellen aus Art. 5 Abs. 1 GG oder die Zuwendung von **Sozialleistungen** aus dem Grundrecht des Art. 1 GG iVm Art. 20 GG (Sozialstaatsprinzip).

3. Schließlich können Grundrechte auch eine **Teilhabe an staatlichen Angeboten** bewirken (sog. status activus). Bestes Beispiel dafür ist die Möglichkeit für Studierende, **Studienplätze** an staatlichen Hochschulen zu erhalten.

Sowohl materielle Grundrechte als auch Verfahrensgrundrechte können in all diesen Konstellationen auftreten.

24 **Materielle Grundrechte** unterteilen sich sodann weiter in **Freiheitsrechte** oder **Gleichheitsrechte**. Als Freiheitsrechte sind sie Ausdruck des Gedankens der **individuellen Freiheit des Bürgers** in unserer Gesellschaft. Gleich nach der wohl wichtigsten

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen bezeichnen die Randnummern.

- Abfrage Krankheit 522
- Abgrenzung Berufsfreiheit und Eigentumsfreiheit 76
- Abitur 136, 153
- Abstraktes Stellenprinzip 181
- Abstrakt-generelle Regelung 82
- AEUV 19
- AGB 89
- Akkreditierung 144, 687
  - Verfassungswidrigkeit 145
- Aktualisierungspflicht 300
- Allgemeine Bewertungsgrundsätze 533
- Allgemeine Geschäftsbedingungen 268 ff.
  - Einbeziehung in den Vertrag 277
  - Individualabrede 284
  - Kardinalpflichten 294
  - Transparenzgebot 294
  - überraschende Klausel 285 f.
  - Verbot der geltungserhaltenden Reduktion 275
  - Wirksamkeitsprüfung 287
- Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz 143
- Allgemeines Gleichbehandlungsrecht 52 ff.
- Amtsärztliches Attest 523
- Anerkennung 684 ff.
  - Beweislastumkehr 694
  - staatliche 5
- Anerkennung der Urheberschaft 349
- Anerkennungsmaßstab 687
- Anfechtungsklage 673
- Anfechtungswiderspruch 631
- Anforderungen an Zugangsvoraussetzungen 356
- Angebot und Nachfrage 179
- Angemessenheitsbeschluss 330
- Anhörung 471, 658
- Anmeldung zur Prüfung 415
- Anonymisierung 326
- Anordnungsanspruch 679
- Anordnungsgrund 679
- Anpassung von Prüfungsformaten 355
- Anrechnung 684 ff.
  - Ausschluss 702
  - Gleichwertigkeit 699
- Anreiseprobleme 430
- Anscheinsbeweis 463
- Anspruch auf Prüfer 414
- Anzeigepflicht 354
- Äquivalenzabkommen 77
- Art. 8 GrCh 326
- Auffangtatbestand 316
- Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse 328
- Aufgabengerechte Ausstattung 13
- Aufnahmekapazität 138
  - Selbstverwaltungsangelegenheit 178
- Aufnahmeprüfung 159
- Aufschiebende Wirkung 405, 621
- Aufsicht
  - Fachaufsicht 104
  - Rechtsaufsicht 104
- Auftragsangelegenheiten 7 f.
- Auftragsdatenverarbeitung 330
- Aufwandszahlungen 311
- Aufzeichnung 331
- Auseinanderfallen von Leistung und Gegenleistung 295
- Aushändigung 278
- Aushang 278
- Auslegung von Gesetzen 87
- Außerordentliche Kündigung 315
- Auswirkungen 348
- B2B 272
- B2C 272, 298
- Bandbreitenmodell 198
- Baulärm 489
- BDSG 78
- Beamtenrecht 81
- Bearbeitung 349

## Stichwortverzeichnis

---

- Befangenheit 489 ff.  
Behörde 382  
Beisitzer 372  
Beispielkatalog 354  
Bekanntgabe 591 ff., 597 ff.  
– Erlass in sonstiger Weise 604  
– Formfreiheit 604  
Bekanntgabewille 605  
Belehrung 424  
Belehrung über Hilfsmittel  
– Konkretisierung 426  
Beleihung 5  
Berufsfreiheit 22, 37 ff., 143  
– Berufsausübungsregelung 47  
– Drei-Stufen-Lehre 45 ff.  
– Eingriff 41  
– objektive Zulassungsschranke 50  
– Rechtfertigung des Eingriffs 43 ff.  
– Rechtsgrundlage 44  
– subjektive Zulassungsschranke 48  
Beschaffungsordnung 12  
Bescheid 118 ff., 592  
Besorgnis der Befangenheit 502 ff.  
Bestandskraft 405  
Bestehen aller Teilmodule 575  
Bestehen von Teilmodulnoten 574  
Bestellung 367  
Bestellung der Prüfer  
– Chancengleichheit 414  
Beurlaubung 252  
Beweis des ersten Anscheins 356, 463  
Beweiszugänglichkeit 457  
Bewerbungsmappe 160  
Bewertung 556 ff.  
Bewertung der Prüfungsnote 540  
Bewertungsfehler 578  
Bewertungsfiktion 532  
Bewertungsrüge 490, 578  
Bewertungsspielraum 686  
– des Prüfers 529 ff.  
Bewertungsspielraum des Prüfers  
471 ff., 531 ff.  
Bewertungssystem 369  
Bewusste Fahrlässigkeit 469  
Bezahlen mit Daten 298  
Bildnis der Zeitgeschichte 338  
Bildnisschutzrecht 338  
– Beiwerk 338  
Bildungsmigration 684  
Billigendes Inkaufnehmen 469  
Bindung an Recht und Gesetz 18  
Blitzstrahl aus Karlsruhe 539, 541  
Bologna-Prozess 147  
Bundesrecht 78  
Bundesstaatsprinzip 17  
Chancengleichheit 468  
ChatGPT 120  
Constructive Alignment 119  
Corona  
– Bereichsausnahme Wissenschaft  
535 f.  
– formelles Datenschutzrecht 329  
Darstellungsfähigkeit des Prüflings 431  
Datenschutz  
– Angemessenheitsbeschluss 535 f.  
– Auftragsdatenverarbeitung 535 f.  
– Auskunft über personenbezogene Da-  
ten 329  
– Datenschutzzinformation 329  
– Information über Datenschutzrechte  
329  
– Löschung personenbezogener Daten  
329  
– Nachweis der Datenschutzzinformati-  
on 329  
– Privacy Shield 535 f.  
– Safe Harbour 535 f.  
– spezifische Bestimmungen 535 f.  
– Standardvertragsklauseln 535 f.  
– technische Voreinstellungen 535 f.  
– technisch-organisatorische Maßnah-  
men 535 f.  
– Transparenz 329  
– Verzeichnis der Verarbeitungstätigkei-  
ten 329  
– Widerspruch gegen Datenverarbei-  
tung 329  
Datenschutzrecht 325 ff., 590 ff.  
Datensparsamkeit 328, 348

- Dauerleiden 434  
DeepFake 119  
DeepFakes 345  
Demokratieprinzip 17  
Deskillung 119  
Deutscher Qualifikationsrahmen 144  
Devolutiveffekt 621  
Didaktik 119  
Digitale Anreicherung 119  
Digitale-Dienste-Richtlinie 296  
Digitale Dienstleistungen 298  
Digitale Inhalte 298  
Digitale Integration 119  
Digitale Produkte 296 ff.  
– Rechtsfolgen 301  
– Zeitpunkt der Bereitstellung 300  
Digitale Produkte und Dienstleistungen 89  
Diskriminierung 512  
Doppelnatur staatlicher Hochschulen 6 ff.  
Doppelschöpfung 349  
Doppelstudium 262  
Drei-Stufen-Lehre  
– Anwesenheit in Lehrveranstaltung 49  
– legitimer Zweck 46 ff.  
Drittmittel 13  
DSGVO 19  
DSM-Richtlinie 19  
  
Effektiver Rechtsschutz 22, 75  
Eidesstattliche Versicherung 354  
Eigengesetzlichkeit 8  
Eigenständigkeit der Leistung 353, 458  
Eigenständigkeitserklärung 354  
Eigentumsfreiheit 76  
Eignungsfeststellungsordnung 172  
Eignungsfeststellungsverfahren 162  
Eignungsfeststellungsverfahrensordnung 172  
Eignungsprüfung 157  
Eignungsverfahrensordnung 174  
Eingeschränkter gerichtlicher Überprüfungsraum 530  
Einsehen der AGB 279  
  
Einverständnis des Zweitprüfers 565  
Einwilligung 326, 328, 333  
Elektronische Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung 600  
Elektronische Prüfung 515 ff.  
Elternzeit 440  
Entwurf 605  
Entziehung des Doktorgrads 473  
Erfüllung gesetzlicher Aufgaben 328  
Erinnerung des Prüfers 616  
Erkennbarkeit der Störung 493  
Erlaubnis 326  
Ermessen 530, 663  
Ermessensfehler 530, 671  
EU-Grundrechte 346  
Europäischer Qualifikationsrahmen 144  
EUV 19  
Exmatrikulation 265  
Externenprüfung 261  
  
Fachabitur 153 f.  
Fachbereichsrat 389  
Fachliche Nähe 8  
Fachöffentlichkeit 378  
Fachspezifische Wertungen 532, 534  
– vollständige gerichtliche Überprüfbarkeit 539  
Fairness 450, 507  
Fernabsatz 89  
Fernabsatzvertrag 304 f.  
Fernunterricht 89, 321 ff.  
– Überwachung des Lernerfolgs 324  
FernUSG 321 ff.  
Feststellungsklage 674  
Feueralarm 489  
Finanzierung 13  
Flipped Classroom 119  
Fremdes Gedankengut 466  
  
Gasthörer 257, 263  
Gebot der Chancengleichheit 56, 511, 513  
Gebührenordnung 12  
Gefährdung des Studienerfolgs 690  
Generalklausel 128, 130, 292

## Stichwortverzeichnis

---

- Generative KI 120
- Geruch 489
- Gesamtnote 570 ff.
  - Gewichtung 571
  - Mittelwert 571
- Gesetze
  - im formellen Sinne 10
  - im materiellen Sinne 10
- Gesetzliche Erlaubnis 328
- Gesetzliche Kündigung 317
- Gesetzliches Rücktrittsrecht 312
- Gesetzliches Widerrufsrecht 304 ff.
- Gewaltenteilung 530
- Glaubhaftmachung 682
- Gleichheitsrecht
  - Gerechtigkeit 24
- Gleichheit vor dem Gesetz 55
- GrCh 19
- Grobes Täuschungsmanöver 462
- Grundlagen 1 ff.
  - organisatorische 4 ff.
- Grundrecht
  - Abwehrrecht 23
  - Angemessenheit 35
  - Eingriff 28
  - Erforderlichkeit 34
  - Freiheitsrecht 24
  - Geeignetheit 33
  - Gleichheitsrecht 24
  - legitimer Zweck 32
  - Leistungsrecht 23
  - Materielle Grundrechte 22
  - praktische Konkordanz 72
  - Prüfungsschema 36
  - Rechtfertigung des Eingriffs 30 ff.
  - Rechtsgrundlage 31
  - Schutzbereich 26 ff.
  - status activus 23
  - status negativus 23
  - status positivus 23
  - Teilhaberecht 23
  - Verfahrensgrundrechte 22
  - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 32 ff.
  - Verhältnis zueinander 27
- Grundrechte 20 ff.
  - mittelbare Drittwirkung 124 ff.
  - objektive Wertaussage 125
  - Prüfungsreihenfolge 25
- Gute Sitten 130
- Gute wissenschaftliche Praxis 353, 468
- Handreichung 354
- Hauptleistung 281 f.
- Haushalt 13
- Hausordnung 12
- Hausrecht 423
- Haustürgeschäft 306
- Herabwürdigung 512
- Hilfsmittel 419, 424
- Hobbyforscher 66
- Hoch-Risiko-KI 344
- Hochschulbegriff
  - formeller 4
  - materieller 4
- Hochschule
  - gesellschaftliche Aufgaben 2
  - private 4 ff.
  - Staatliche 4
- Hochschule als Gesetzgeber 82
- Hochschulzugangsberechtigung 153
- HRG 78
- HStatG 326
- Identitätskontrolle 340
- Immatrikulation 142, 245 ff.
  - Nebenbestimmungen 248
  - Rechte 249
  - Sonderformen 250 ff.
  - Umsetzung in der Satzung 259 ff.
  - Verwaltungsakt 247
- Immatrikulationsordnung 12, 170, 235
- Individualabrede 284
- Informationelle Selbstbestimmung 326
- Informationsmangel 270
- InfoSoc-Richtlinie 19
- Interessenabwägung 293
- Inter omnes 117
- Inter partes 117
- Inverted Classroom 119
- Ironie 510

- Kapazität 137, 177  
Kenntnis AGB vor Vertragsschluss 277  
KI  
– Grundlagen 120 ff.  
– Rechtsgebiete 121  
KI-Detektoren 355  
KI-Kompetenzen 123, 343  
KI-Recht 341 ff.  
– DeepFakes 345  
– DSGVO 348  
– Grundgesetz 346  
– KI-VO 342 ff.  
– L-VwVfG 347  
– Prüfungsrecht 352 ff.  
– UrhG 349 ff.  
KI-VO 19, 122 f.  
– Stufenweise Geltung 123  
Klage 621 ff., 672 ff.  
– gerichtliche Vertretung 388  
Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit 290 f.  
Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit 288 f.  
Klausuraufsicht 374  
Kollaps 489  
Kompensation durch Verfahren 541  
Kompetenzen 148, 360  
Konditionalstruktur des Rechts 17  
Konkludent 278  
Konkretes Stellenprinzip 181  
Konsultationsverfahren 344  
Körperliche Datenträger 299  
Körperschaft des öffentlichen Rechts 8  
Krankheit 489, 522  
Kreative Eignung 160  
Kritik 510  
Kultusministerkonferenz 144  
Kündigung 314 ff.  
Kündigungsfrist 316  
Künstliche Intelligenz 120  
  
Ladung 418  
Ländergemeinsame Strukturvorgaben 144, 148  
Landeshochschulgesetz 4, 11, 98, 143, 654  
  
Landesrecht 79  
Lehrnachfrage  
– Anrechnungsfaktor 194 ff.  
– Anteilsquote 197  
– Gruppengröße 192 ff.  
Leistungsbewertungsverfahren 400 ff., 527 ff.  
– absoluter Bewertungsmaßstab 566  
– alternative Lösungswege 558  
– Benotung 579 ff.  
– Bewertung 404  
– Bewertungsmatrix 559  
– Bewertungsspielraum des Prüfers 529  
– fachspezifische Wertungen 532  
– Gebot der sachgerechten Bewertung 557  
– Gebot der unabhängigen Bewertung 561  
– Gesamtnote 570  
– Hinzuziehung weiterer Prüfer 576  
– mehrere Prüfer 568  
– Mitteilung der Prüfungsentscheidung 581 ff.  
– Mitteilung des Ergebnisses 404  
– prüfungsspezifische Wertungen 532  
– Prüfungsstoff 552  
– Qualifikation des Prüfers 543  
– Überdenkungsverfahren 404  
– vollständige Erfassung 557  
Leistungsermittlungsverfahren 400 ff., 407 ff.  
– Anmeldung zur Prüfung 415  
– Befangenheit 409  
– Belehrung 424  
– Bestellung der Prüfer 413  
– Beteiligte 408  
– Chancengleichheit 409  
– Durchführung der Prüfung 448, 452  
– Identitätskontrolle 421 ff.  
– Ladung zur Prüfung 418 ff.  
– Lernstoff 409  
– Nachteilsausgleich 427  
– Obliegenheiten des Prüflings 449  
– öffentliche Ordnung 485

## Stichwortverzeichnis

---

- Pflichten der Hochschule 450, 496
- Pflichten des Prüflings 448
- Pflichten des Studierenden 410
- Pflicht zur Wahrung der Chancengleichheit 454
- Rügeobliegenheit 488
- Rügeobliegenheit des Prüflings 411
- Täuschung 454 ff.
- Zulassung zur Prüfung 415
- Leistungsklage 674
- Leitbild 309
- Leitfaden 354
- Leitlinien 344
- Lernergebnisse 148
- Lernziele 148, 360
- LHG 79
- Lissabon-Konvention 77, 144, 687
- Logik 348
- Löschung 329
- L-VwVfG 80
  
- Maßnahmen zur Überzeugungsbildung 356
- Matrikelnummer 326
- Medizinstudium 140
- Mindestmaß an eigener Leistung 353
- Missbrauch von Ausweispapieren 340
- Mitgliedsstaatenübergreifender Bezug 346
- Mitteilung der Prüfungsnote 588
  - durch Prüfer 589
- Mittel zum Zweck 359
- Modul 147
- Modularisierung 684
- Modulbeschreibung 354
- MuSchG 78, 526
- Musikalische Eignung 159
- Musterlösung 564
- Mutterschutz 440
  - Durchführung der Prüfung 417
  
- Nachteil
  - Bedeutungen 224
- Nachteilsausgleich 365 ff., 427 ff.
  - andere Prüfungsform 442
  - Behinderung 436 f.
  - chronische Krankheit 436
  - Notenschutz 441
  - Rückwirkende Gewährung 435
  - Überkompensation 437, 439
  - Verfahren 445
  - Zulassung 223
- Nebenhörer 256, 263
- Neubewertung 578
- Neues Verwaltungsmodell 144
- Neuronales Netzwerk 120
- Nichtigkeit 117
- Niveaupflege 181
- Notenschutz 440 f.
- Notenskala
  - linear/nichtlinear 579
- Numerus clausus-Urteil 177
  
- Objektivität 119
- Obliegenheit 412, 488
- Offenlegung 345
- Öffentliche Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung 601
- Öffentliche Ordnung der Prüfung 485
- Öffentliches Recht 4
- Öffentlichkeit 378 f.
  - Geheimnisschutz 380
- Online-Lehre 325 ff.
  - Allgemeines Persönlichkeitsrecht 339 ff.
  - Aufzeichnung 331
  - Bildnis der Zeitgeschichte 338
  - Chat 331
  - Einwilligung 338
  - fremde Inhalte 332 ff.
  - KUG 331 ff., 338 ff.
  - Markenrecht 339
  - Namensrecht 339
  - Open Access 337 ff.
  - Privatsphäre 338
  - Strafrecht 340
  - Streaming 331
  - Urheberpersönlichkeitsrecht 334 ff.
  - Urheberrecht 333 ff.
  - Verhältnismäßigkeit 331
- Open Access 337 ff.
- Open-Source-Software 299

- Ordentliche Kündigung 315
- Paketvertrag 299
- Personalausweis 422
- Personalhoheit 14
- Personalvertretungsrecht 81
- Pflichten (allgemein) 412
- Plagiat 353, 464 ff.
- Überdenkungsverfahren 472
  - Wesentlichkeitsgrundsatz 473
- Prinzipien 17
- Privacy Framework Agreement 330
- Privacy Shield 330
- Privatautonomie 131
- Privatrecht 5
- Protokollant 376
- Prüfer 367 ff.
- Objektivität 508
  - Qualifikation 368 ff.
  - sachliche Distanz 508
- Prüfung
- Elektronische 515
  - Prüfungsart 406
  - Prüfungsform 406
  - Prüfungstyp 406
- Prüfungsamt
- Ladung 384
  - Mitteilung der Prüfungsergebnisse 384
  - Prüfungstermin 384
- Prüfungsanonymität 569
- Prüfungsanspruch 450
- Prüfungsausschuss 354, 382
- Abhilfeverfahren 383
  - Nachteilsausgleich 383
  - Prüferbestellung 383
  - Prüfungsunfähigkeit 383
  - Täuschung 383
- Prüfungsdauer 362
- Prüfungskennung 326
- Prüfungskommission 381
- Prüfungskriterien 692
- Prüfungsmaßstab 363
- Prüfungsnote als Verwaltungsakt 583 ff.
- Prüfungsordnung 354
- Prüfungsrecht 357 ff.
- Gemeinsamkeiten mit dem Studienrecht 358 ff.
  - Rechtsschutz 620
  - Widerspruchsbehörde 387
- Prüfungsrechtsverhältnis 391, 398, 415
- Prüfungsspezifische Wertungen 532, 535
- Prüfungsstoff 552 ff.
- extracurricularer Modulinhalt 553 ff.
- Prüfungstyp 361
- Prüfungsverfahren 365, 398, 686
- Prüfungsvorbereitung 430
- Prüfung unter Vorbehalt 423
- Pseudonymisierung 326
- Qualifikation 367 ff.
- Qualifikation des Prüfers
- fachlich 544 ff.
- Qualifikationsanforderungen 566
- Qualifikationsziele 148
- Qualitätssicherung durch Studium 42
- Recht der EU
- Diskriminierung 19
  - ERASMUS 19
- Rechtliche Grundlagen 16 ff.
- Rechtliches Gehör 22, 74
- Rechtsbehelfsbelehrung 642
- Rechtsfolge 17, 663
- Rechtskraft 405
- Rechtsstaatsprinzip 18
- Bindung an Recht und Gesetz 17, 497
  - Vertrauensschutz 17
- Rechtsverordnung 326
- Registrierung 330
- Reisepass 422
- Reliabilität 119
- Richtigkeit von Daten 348
- Risikobasierter Ansatz 122, 342
- Rückmeldung 264
- Rücksichtnahme 292
- Rücktritt 520 ff.
- Mitteilung 521

## Stichwortverzeichnis

---

- Nachweis der Prüfungsunfähigkeit 523
- Rücktrittsgrund 521
- Rügeobliegenheit 411, 490
- Rügeobliegenheit des Prüflings 488 ff.
- Rundung 179
  
- Sachfremde Erwägungen 567
- Sachlichkeit 450, 507
- Safe Harbour 330
- Sarkasmus 512
- Satzung 10 ff.
- Abgrenzung zur Rechtsverordnung 82
- Beschlussfassung 103
- Bestimmtheitsgrundsatz 85 ff.
- Definitionskatalog 111
- Eignungsverfahren 173
- Ermächtigungsgrundlage 11, 84
- Genehmigung 103
- Gestaltungsspielraum 99 ff.
- Katalog 116
- kein Verstoß gegen höherrangiges Recht 11
- Mängel 107
- Musterordnung 97
- Rahmenordnung 97, 100
- Rechtsaufsicht 103
- Rechtsfolgen 117
- Regelungskomplexe 114
- Regelungstechnik 108 ff.
- Stellungnahme 103
- unbestimmte Rechtsbegriffe 116
- Verfahren 96, 102
- Verhältnis zu KMK-Beschlüssen 105
- Verkündungsblatt 102
- Verständlichkeit 113
- Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit 83 ff.
- Vorbehalt des Gesetzes 85
- Wesentlichkeitsgrundsatz 85
- Wirkung vor Verkündung 106
- Zwischenüberschriften 112
- Satzungen 82 ff., 326
- Schreibzeitverlängerung 440
  
- Schutzbereich
  - sachlicher 27
- Schutzschild 23, 52
- Schutz vor Missbrauch 270
- Schwangerschaft 440
- Schwund 199
- Selbsteinschätzung 344
- Selbstlernende KI 346
- Selbstplagiat 474
- Selbstversuch 355
- Selbstverwaltungsangelegenheit
  - Forschung 8
  - Lehre 8
  - Selbstverwaltung 8
  - Weiterbildung 8
- Selbstverwaltungsangelegenheiten 8
- Senatsausschuss 389
- Smartphone 425, 462
- Sonstige Grundlagen 95 ff.
- Sozialstaatsprinzip 17
- Speichern der AGB 279
- Sportprüfung 158
- Standardvertragsklausel 330
- Statthaftigkeit 628 f.
- Statusverhältnis 391
- Stichtag 179
- Stiftung des öffentlichen Rechts 8
- Stiftung für Hochschulzulassung 201
- Stimme 339
- StipG 326
- Störung der Prüfung 487
- Störungen 429, 489
- Störungen während der Prüfung 365
- Strafrecht 340
- Strategie Urheberrecht 349
- Studienordnung 174, 238
  - Teilnahme an Lehrveranstaltungen 239
- Studienrecht 132 ff.
  - Grundlagen 133 ff.
  - Zugang 135
- Studienvertrag 266 ff.
  - Kündigung 313
  - Rücktritt 310
  - Verbraucherschutz 267

- Widerruf 303 ff.
- Widerrufsbelehrung 307
- Studierendenausweis 422
- Studium auf Probe 166, 258, 262
- Subjektives öffentliches Recht 21
- Summarische Prüfung 681
- Summer School 258
- Suspensiveffekt 621
- Symptome 445
- Tagesform 430
- Tatbestand 17
- Tatbestandsmerkmale 662
- Tatsachen 457
- Täuschung
  - Plagiat 464
  - Rücktritt vom Versuch 477
  - Sanktionen 462
  - Überprüfungsmaßstäbe 470
  - Versuch 476
  - Versuchsstadium 481
  - Vollendung 483
  - Vorbereitung 479
  - Vorsatz 469
- Täuschungshandlung 365, 454 ff.
- Technisches Unterstützungspersonal 377
- Technisch-organisatorische Maßnahmen 330
- Teilzeitstudium 253
- Temperatur des Prüfungsraums 489
- Text-und-Data-Mining 349
- Tragweite 348
- Transparenz 119, 329, 346
- Transparenzgebot 355
- Treu und Glauben 130 f., 292, 491 f.
- TzBfG 78
- Überdenkensverfahren 471 ff., 528 ff., 541 ff., 607 ff.
  - Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO 611
  - Einbettung ins Widerspruchsverfahren 617
  - Einsichtsrechte 611
  - Konkretisierung 609
- Kopie 611
- reformatio in peius 614
- Substanziierung 609
- verwaltungsinternes Kontrollverfahren 542
- Übergangsregelungen 117
- Überlegenes Wissen 270
- Überrumpelung 270, 306
- Überschuss an Anforderungen 360
- Überwachung des Lernerfolgs 323 f.
- Unangemessene Benachteiligung 293
- Unbestimmter Rechtsbegriff 128, 290 f., 530
- Unerkannte Prüfungsunfähigkeit 525
- Unterlassungsklage 674
- Unternehmerische Freiheit 271
- Unzulässiges Hilfsmittel 353
- Unzumutbarkeit 318
- Urheberrecht
  - § 60a UrhG 335
  - Creative Commons 337
  - Einwilligung 335
  - Erlaubnisnormen 335 ff.
  - kleine Münze 334
  - Leistungsschutzrechte 334
  - Lizenz 334
  - Nennung als Urheber 334
  - Open Educational Resources 337
  - persönliche geistige Schöpfung 334
  - Public Domain 337
  - Recht der öffentlichen Zugänglichmachung 334
  - Rechte an Arbeitsergebnissen 336
  - Urheberverwertungsrecht 334
  - Urheber-Wissenschafts-Gesetz 335
  - Vervielfältigungsrecht 334
  - Werk 334
  - wissenschaftliche Texte 336 ff.
  - Zitatrecht 335
- Validität 119
- Venire contra factum proprium 491
- Verantwortungssphären 428
- Verblassen 349
- Verbraucherschutzrecht 267 ff.
- Verbrauchervertrag 298

## Stichwortverzeichnis

---

- Vereinbarungsmodell 198
- Verfahrensgrundrechte 74 f.
- Verfahrensrüge 490
- Verfassungsprinzipien 16
- Vergleich 94
- Verhältnismäßigkeit 326, 328
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 32 ff.
  - Angemessenheit 35
  - Erforderlichkeit 34
  - Geeignetheit 33
  - legitimer Zweck 32
- Verpflichtungsklage 673
- Verpflichtungswiderspruch 631
- Versuch 481
- Vertrag 89
- Vertraglicher Rücktritt 311
- Vertragliches Kündigungsrecht 314
- Vertragliches Widerrufsrecht 308
- Vertragsbeendigung 301
- Vertragsfreiheit 131, 269
- Vertragsgerechtigkeit 269
- Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen 304
- Vertragsschluss im Internet 305
- Vertrauensschutzgedanke
  - Besorgnis der Befangenheit 18
- Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes 340
- Vertretbarkeit 567
- Vervielfältigung 349
- Verwaltungsakt 90 ff., 592 ff.
  - Bekanntgabe 597 ff.
  - Bescheid 118
  - Prüfungsentscheidung 582
  - Regelung 93
- Verwaltungsaufgaben
  - inhaltliche 382
  - kommunikative 384
  - organisatorische 384
- Verwaltungsverfahren 686
- Verwechslung 605
- Verwechslungsgefahr 345
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten 329
- Voice-over-IP-Telefonie 299
- Völkerrecht 77
- Vollendung 483
- Vorbehalt des Gesetzes 18
- Vorbereitung 479
- Vorformulierung 273
- Vorlese-Software 440
- Vorpraktikum 163
- Vorrang der DSGVO 330
- Vorrang des Gesetzes 18
- Warenkauf-Richtlinie 19
- Weinkrampf 489
- Wertigkeit der Prüfung 364
- Wesentlichkeitsgrundsatz 44, 265
- Wichtiger Grund 318
- Widerspruch 621 ff.
  - Abhilfeverfahren 624
  - Begründetheit 651 ff.
  - Besonderheiten in Hochschulen 626
  - elektronische Form 659
  - Form 646
  - Frist 635 ff.
  - materielle Rechtmäßigkeit 661
  - Meistbegünstigungsprinzip 630
  - Rechtsfolgen 669 ff.
  - Rechtsgrundlage 654
  - Rechtsschutzbedürfnis 649
  - Schriftform 659
  - Statthaftigkeit 629
  - Tatbestandsmerkmale 664 ff.
  - Verfahren 658
  - Widerspruchsbefugnis 647
  - Widerspruchsverfahren im engeren Sinne 625
  - Zugangsfiktion 641
  - Zulässigkeit 628 ff.
  - Zuständigkeit 657
- Widersprüchliches Verhalten 491
- Widerspruchsfrist 616, 628
- Wiederholung des Gesetzes 283
- Wissenschaftliches Fehlverhalten 471
- Wissenschaftsfreiheit 22, 57 ff.
  - Eingriff 67 f.
  - Forschungsfreiheit 59
  - Grundrechtsträger 61 ff.

- kollidierendes Verfassungsrecht 70
- Lehrfreiheit 60
- praktische Konkordanz 72
- Rechtfertigung 69 ff.
- Schutzbereich 58 ff.
- WissZVG 78
- WUSEL-Entscheidung 604
- Zentrales Auswahlverfahren
  - Medizin 202
  - Pharmazie 202
- Zertifikatsprogramm 258
- Ziel- und Leistungsvereinbarung 143
- Zitatrecht 349
- Zitierung 468
- Zugang 150 ff.
  - als Prognose 151 ff.
  - Fähigkeiten des Bewerbers 135
  - Masterstudiengang 164 ff.
  - Studienvertrag 169
  - Umsetzung in der Satzung 168 ff.
  - Untypische Kompetenzen 155 ff.
  - Weitere Zugangskriterien 161
- Zugang zu Masterstudiengängen
  - Berufserfahrung 165
  - Führungserfahrung 165
  - Motivationsschreiben 165
  - ohne beendeten Bachelorstudiengang 167
  - Überdurchschnittliche Note 165
- Zulassung 137 ff., 175 ff.
  - abstraktes Stellenprinzip 181
  - Anrechnungsfaktor 194 ff.
  - Anteilsquote 197
  - Antrag außerhalb der Kapazität 242
  - Antrag innerhalb der Kapazität 242
  - Ausländer 211 ff.
  - Auswahlgespräch 200
  - Auswahlverfahren 207
  - Bereitstellung von Studienplatz 232
  - besondere berufliche Gründe 222
  - Bewerbersicht 200
  - Deputatsminderungen 187
  - Eignung 200
  - einstweiliger Rechtsschutz 244
  - Export 189
  - Härtefälle 209
  - Hochschulsicht 177
  - Kapazitätsprozess 241
  - Kapazitätsverordnung 177
  - Klage außerhalb der Kapazität 242
  - Klage innerhalb der Kapazität 242
  - Lehrangebot 180 f.
  - Lehrnachfrage 191 ff.
  - Lehrverpflichtung 183
  - LVVO 183
  - Messzahlverfahren 218 ff.
  - Nachteilsausgleich 223
  - Nebenbestimmungen 233
  - Numerus clausus-Urteil BVerfG 177
  - örtliches Auswahlverfahren 203
  - Prüfungsanspruch 416
  - Rechtsschutz 240 ff.
  - Reservierung von Studienplatz 141
  - sonstige berufliche Gründe 223
  - Studieneingangstests 200
  - Studienplatzklage 241
  - Teilstudienplatz 243
  - Titellehre 186
  - Umsetzung in der Satzung 234
  - Vergabeverordnung 177
  - Verwaltungsakt 232
  - Vorwegabzug 205 ff.
  - Wartezeit 200 ff., 230 ff.
  - wissenschaftliche Gründe 225
  - zentrales Auswahlverfahren 201
  - Zweitstudium 216 ff.
  - zwingende berufliche Gründe 221
- Zulassungsverfahren 400
- Zulassungszahlensatzung 236 f.
  - höhere Fachsemester 237
- Zulassung zur Prüfung 415
- Zulassung zur Prüfung als VA 401
- Zustellung 603
- Zweckänderung 344
- Zweckbindung 326, 328, 348
- Zweithörer 255, 262